

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen  
Bundesstaaten**

**Apolant, Jenny**

**Leipzig ; Berlin, 1918**

Großherzogtum Oldenburg

**urn:nbn:de:bsz:31-91534**

Erscheinen und Abstimmen in den Gemeindeversammlungen berechtigt und verpflichtet sind, mit der Berechtigung, sich durch ihre Ehemänner vertreten zu lassen.

#### Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Wie in Mecklenburg-Schwerin gibt es auch in Mecklenburg-Strelitz keine allgemeine Städteordnung, sondern eine Anzahl einzelner Stadtordnungen.

Das Bürgerrecht enthält die Befähigung, an der städtischen Verwaltung und Vertretung teilzunehmen. Nach der Stadtordnung für die Residenzstadt Neustrelitz vom 19. Juli 1912 (§ 3) und dem Revidierten Statut über das Bürgerrecht und die Wahl zum Bürgerschaft der Stadt Friedland vom 31. August 1875 (§ 3) haben nur männliche Mitglieder der Stadtgemeinden ein Anrecht auf Erwerb des Bürgerrechts.

Für die Landgemeinden gilt die Verordnung betr. die Gemeindeverhältnisse der Domanialdörfer vom 2. August 1864. Die Gemeindevertretung besteht laut § 4 neben den Mitgliedern des Schulrats aus den sämtlichen Bauern und Besitzern oder Pächtern der zur Gemeinde gehörenden Schulzen-, Lehn- und größeren Erbpachtstellen. Von der Gemeindevertretung und von der Wahl zu Deputierten in dieselbe sind Personen, denen das Niederlassungsrecht noch nicht erteilt ist, Weiber und Unmündige, Bankrottierer und wegen unehrenhafter Handlungen Verurteilte ausgeschlossen. Der Grundbesitz der Frauen wird den Ehemännern angerechnet.

Für jede Gemeinde hat das Amt mit Zuziehung der Gemeindeversammlung ihre besondere Verfassung in einem Ortsstatut zu verzeichnen, welches der Bestätigung der Regierung bedarf (§ 7).

#### Großherzogtum Oldenburg.<sup>1)</sup>

Im Großherzogtum Oldenburg gelten für das Herzogtum Oldenburg, für das Fürstentum Lüneburg und für das Für-

1) Vgl. Seite 3 Fußnote.

stentum Birkenfeld besondere Gemeindeordnungen. Die Gemeindeordnungen gelten in allen drei Landesteilen für Stadt und Land. Nach der Revidierten Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom Jahre 1873 in der Fassung vom 1. Februar 1914 sind die Frauen vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. § 2 bestimmt, daß nur jeder selbständige männliche Angehörige des Deutschen Reiches das Gemeindebürgerrecht erwerben kann, welches nach § 1 zur Teilnahme an den Gemeindewahlen und an der Gemeindevertretung befähigt.

Die Revidierten Gemeindeordnungen für Lübeck vom Dezember 1912 und für Birkenfeld vom Juli 1909 enthalten gleichlautende Bestimmungen. Nach Art. 94 der Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld ist den Frauen, welche keine gesetzlichen Vertreter haben, eine Bevollmächtigung zum Erscheinen in der Dorfsversammlung gestattet. Die Ehefrau wird durch ihren Ehemann vertreten.

Eine lebhafte Auseinandersetzung über das Frauenwahlrecht entstand in der Sitzung des oldenburgischen Landtages vom 8. Februar 1912 gelegentlich eines freisinnigen Antrages betr. die allgemeine Revision der Gemeindeordnungen. Der die Frauen betreffende Teil des Antrages lautete: „Das passive Wahlrecht zu den Körperschaften der Gemeinde ist allen im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen weiblichen Gemeindeangehörigen zu verleihen, die das 24. Lebensjahr vollendet und seit drei Jahren der Gemeinde angehört haben und die entweder verheiratet sind oder als selbständig steuerpflichtig drei Jahre zu den Gemeindelaften beigetragen haben.“ In der Begründung heißt es: „Es liegt im Interesse der Gemeinde, den Kreis der wählbaren Gemeindeangehörigen so zu gestalten, daß die geeigneten Kräfte zur Mitarbeit im Gemeindeleben herangezogen werden können. Die Angelegenheiten derjenigen Gemeinden werden am günstigsten geführt werden, in deren Vertretung die tüchtigsten und uneigennützigsten Mitglieder der Gemeinde berufen wer-

den. Ist das nicht möglich, so muß es der Gemeindeverwaltung zum Schaden gereichen. Die Geschichte der letzten Jahrzehnte beweist nun, daß die Tätigkeit der Frauen in den verschiedenen Verwaltungszweigen der Gemeinde einen hohen Wert hat. Es erscheint deshalb im Gemeindeinteresse begründet, die Mitwirkung der Frauen in den Körperschaften der Gemeinde durch Verleihung des passiven Wahlrechts zuzulassen.“ Der Antrag wurde mit 22 gegen 19 Stimmen angenommen. Damit hatte sich zum ersten Male die Mehrheit eines deutschen Parlaments für das Gemeindevahlrecht der Frau ausgesprochen. Die Regierung äußerte sich im Plenum unbestimmt und gab im Landtagsabschied keine weiteren Erklärungen zu diesem Punkte ab.

Einen Tag später, am 9. Februar 1912, verhandelte der Landtag eine Petition einer Anzahl oldenburgischer Frauenvereine betr. die Übertragung des Bürgerrechtes auf die Frauen. Nach sehr lebhafter Debatte, in der sich Sozialdemokraten und Fortschrittler warm für den Antrag einsetzten, wurde derselbe der Regierung als Material überwiesen.

Im Herbst 1913 ging dem Landtag eine Regierungsvorlage zu, welche die Heranziehung der Frauen zu verschiedenen Gemeindefunktionen behandelte. Daraufhin wurde in den Art. 37 der Revidierten Gemeindeordnung die Bestimmung aufgenommen, daß Kommissionen, welche zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen eingesetzt werden, durch Gemeindeangehörige männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, verstärkt werden können.

#### Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Die Gemeindeordnung vom 18. April 1895 mit den Gesetzesnachträgen aus den Jahren 1902, 1903, 1904 und 1905 gilt für Stadt- und Landgemeinden. In der Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechtes (Art. 20)

wird w  
durch s  
macht.  
benutz  
Abstimm  
insbeso  
männlic  
ämtern.  
Bürger  
zu erwe  
ständig  
sich be  
dienen.

herechti

Im S  
anderer  
stehende  
mungen  
gegenü  
Erwerb

Dieser

von Bü

führung

geordne

„Die W

durchau

stand, v

den Wo

Bürger

fähigt,

Bildung

Frage k

Ich hof

der Bür

Ruhesta

terte di